

S A T Z U N G

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Cunewalde über die Festlegung und
Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet

Gemarkung Obercunewalde/Schanzenweg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 08.12.86
(BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur
Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung
von Wohnbauland (Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz
vom 22. April 93, BGBl I S. 446) wird nach Beschlußfassung durch die
Gemeindevertretung vom 19.01.1994 und mit Genehmigung der höheren
Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet

s. o.

erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (nach § 34 Abs.4 Nr.1+3 BauGB)
umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigelegten Karte ein-
gezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigelegte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
(Flurkarte 1331 teilweise)

§ 2

Festsetzung gemäß § 9 BauGB und § 83 sächs. Bauordnung

1. Nutzungsart: Bebauung ausschließlich zu Wohnzwecken

§ 3

Erschließung

Die Kosten der erforderlichen Erschließung werden von den Grundstückseigen-
tümern getragen.

Das betrifft insbesondere die

- verkehrstechnische Erschließung
- Trinkwasserversorgung
- Abwasserentsorgung

Die zu bauenden Abwasserentsorgungsanlagen befreien nicht von einem
späteren Anschlußzwang an die zentrale Abwasserentsorgung.

Die Erschließung des Grundstückes durch andere Medienträger wie z.B.
ESAG oder Telecom wird durch die Grundstückseigentümer eigenverantwortlich
geregelt. Auf der Wohnstraße wird der Winterdienst durch die Gemeinde nicht
gesichert.

§ 4

Naturschutzrechtliche Forderung

Um einen Ausgleich für notwendige Versiegelungen (Versiegelungsgrad für Zufahrten u. dgl. max. 70 %) zu schaffen ist die Anpflanzung einer Hecke und/ oder das Pflanzen eines Steinobststreifens erforderlich. Notwendige Fällmaßnahmen sind im Verhältnis 1 : 2 durch einheimische Gehölze zu erneuern.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Cunewalde, den 30.11.94



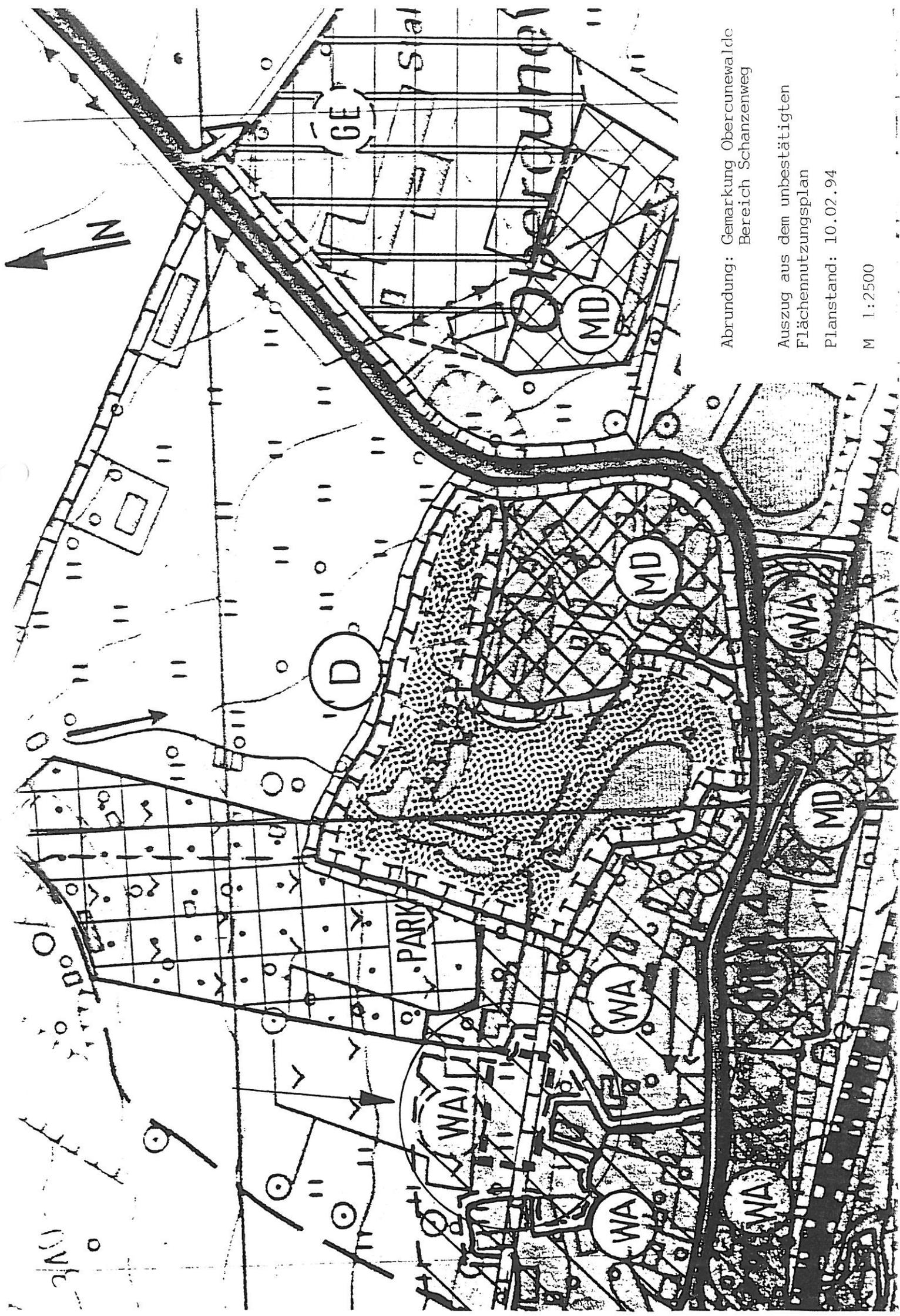
Günter Weickert
Günter Weickert
Bürgermeister

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt
mit Bescheid des Regierungspräsidiums

Dresden vom 12.07.95 (Az. 52-2573-7-72)
Cunewalde 5/2
im Auftrag

[Signature]
Referent Dresden, den 25.04.
1995





Abrundung: Gemarkung Obercunnerswalde
 Bereich Schanzenweg

Auszug aus dem unbestätigten
 Flächennutzungsplan

Planstand: 10.02.94

M 1:2500